

Anti-Doping Ordnung des Badischen Leichtathletik-Verbandes e.V.

Präambel

Die in der BLV-Satzung und den BLV-Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der BLV gibt sich aufgrund § 2 (1), Punkt o) seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- 1.2. Der BLV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des DLV und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der IAAF.
- 1.3. Das Präsidium ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser Anti-Doping Ordnung vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des BLV bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

§ 2 Anwendungsbereich

- 2.1. Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BLV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, darf nur der Rechtsausschuss des BLV angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im BLV Wettkämpfe durchgeführt werden,
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die Leichtathletik im Zuständigkeitsbereich des BLV ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DLV fallen und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2. Der BLV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der WADA, der IAAF, der NADA, des DLV und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LSV). Er anerkennt

- a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des BLV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.
- c) die Bestimmungen über Darlegungs- und Beweislast, Beweismaß sowie Beweisregeln gem. Artikel 3 des NADA-Codes.

§ 3 Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - ist mit den Grundwerten des Sports insbesondere der Chancengleichheit unvereinbar,
 - gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1. Ein Wirkstoff oder eine Methode ist "verboten", wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden "Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden" der WADA als verboten beschrieben ist.
- 5.2. Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen der Artikels 4.4, 5 und 13.4 des NADA-Codes sowie des Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

§ 6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- 6.1. Der BLV kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2. Das Präsidium legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 5 bis 8 des NADA-Codes sowie dessen Anhängen 3 bis 7. Die Athleten unterliegen entsprechend dem Standard für Meldepflichten des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- 6.3. Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4. Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Artikels 8 des NADA-Codes. Das Präsidium legt das analysierende Labor fest, dessen Auswahl unter den von der WADA akkreditierten oder anderweitig anerkannten Labors erfolgt.

§ 7 Verpflichtung der Athleten

- 7.1. Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DLV. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der DLV keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem BLV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2. Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- 7.3. Der BLV stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DLV keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage und/ oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des BLV.

§ 8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

- 8.1. Das Ergebnismanagement erfolgt nach Artikel 7 des NADA-Codes.
- 8.2. Für das Ergebnismanagement ist bei Trainingskontrollen und bei Wettkampfkontrollen das Präsidium zuständig, mit Ausnahme der Ersten Überprüfung die nach Artikel 7.2 des NADA-Codes der NADA obliegt.

§ 9 Sanktionsverfahren, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

- 9.1. Für die Bestrafung von Doping-Verstößen ist der Rechtsausschuss zuständig, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - dem Rechtsausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie
 - zwei weiteren Rechtsausschussmitgliedern

- 9.2. Das Verfahren ist nach Artikel 10 des NADA-Codes durchzuführen. Ergänzend wird bestimmt:
 - a) Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen wird. In diesem Fall ist eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwiderung zu setzen.
 - b) Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder des Eingang eines Antrags stattfinden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Abwesenheit einer Partei kann ohne diese verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistandes bedienen.
 - c) Die Entscheidung auch wer die Kosten des Verfahrens von den Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat, wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen drei Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.
 - d) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
 - e) Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen.
 - f) Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Entscheidungsorgans unterzeichnete Entscheidung und - sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben - die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen.
- 9.3. Ferner gelten Artikel 11 bis 14 des NADA-Codes.

§ 10 Strafen

- 10.1. Sanktionen gegen Einzelpersonen erfolgen gemäß Artikel 10 des NADA-Codes. Die Konsequenzen für Mannschaften ergeben sich aus den Regelungen des Artikels 11 des NADA-Codes.
- 10.2. Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
 - a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Codes.
 - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
 - c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
 - d) Mannschaftsausschluss
 - e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
 - f) Ausschluss aus dem Leistungskader
 - g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
 - h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des BLV.

§ 11 Rechtsmittel

- 11.1. Entscheidungen auf Grund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen können nur vor dem Disziplinarausschuss des DLV angefochten werden.
- 11.2. Dieser entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Er entscheidet, soweit nicht ein Rechtsmittel zugelassen ist, endgültig. Er ist auch zuständig für Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz.
- 11.3. Die Regelungen des Artikels 13 des NADA-Codes gelten entsprechend.

§ 12 Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der BLV.

§ 13 Anti-Doping-Beauftragter

13.1. Der BLV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

13.2. Dieser

- a) berät das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den BLV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit anderen Institutionen (NADA, DLV oder Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

§ 14 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

- 14.1. Die Trainer des BLV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 - a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen
 - b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
 - c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
 - d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

14.2. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

§ 15 Inkrafttreten

ling frain

Diese Ordnung wurde vom BLV-Verbandsrat am 03. Dezember 2011 in Schönau beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Philipp Krämer - Präsident



Anlage 1

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Badische Leichtathletik-Verband e.V., im folgenden BLV genannt und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten (im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Doping Vereinbarung

Präambel

Der BLV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie IAAF und DLV angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem BLV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem BLV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping Reglements von IAAF und DLV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des BLV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der BLV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportverband, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden" der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der BLV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der "Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA" sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er vom BLV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der BLV auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

3. Beginn, Dauer, Ende

- 3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am (Datum einfügen) des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder BLV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des BLV ausscheidet.

Ort/Datum		. Ort/Datum	
Ur	nterschrift Landesfachverband		Unterschrift Athlet/in
			Unterschrift Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)



Anlage 2

Schiedsvereinbarung

Zwischen dem

Badischen Leichtathletik-Verband e.V. und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung vom (Datum einfügen) oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – entschieden.

Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.

Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

Ort/Datum	Ort/Datum	
org Batam	Gry Datain	
 U		Unterschrift Athlet/in
		Unterschrift Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)